

1. Gesetzgebung Österreichs

Eine wichtige Aufgabe des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) stellt die Begutachtung einer Vielzahl von Entwürfen für Gesetze und andere Rechtsvorschriften durch Expertinnen und Experten aus dem Kreis der Rechtsanwaltschaft dar. Im Zeitraum Jänner 2023 bis Dezember 2023 war der ÖRAK mit 122 Gesetzes- und Verordnungsentwürfen befasst. Die vom ÖRAK im Rahmen der Gesetzesbegutachtung erstatteten Stellungnahmen sind ein von den an der Gesetzgebung beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit viel beachteter Beitrag zur Rechtsetzung.

Bedauerlich und sachlich nicht nachvollziehbar ist es, wenn fundierte Stellungnahmen ausgewiesener Expertinnen und Experten im weiteren Gesetzwerdungsprozess gänzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem kommt es leider immer noch vor, dass Begutachtungsverfahren zur Gänze ausgespart werden. Ein Gesetzesvorhaben, welches bedeutende Folgen für jede einzelne Bürgerin und jeden einzelnen Bürger nach sich zieht, sollte im Vorfeld einer sorgfältigen Begutachtung unterzogen werden.

2. Neuerungen im Berufsrecht

Von den Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen des ÖRAK werden laufend Vorschläge zur Erneuerung und Novellierung des rechtsanwaltlichen Berufsrechts ausgearbeitet. Derzeit liegt eine ausgearbeitete Novelle der Rechtsanwaltsordnung und des Disziplinarstatuts im Bundesministerium für Justiz. Über Vorschlag des ÖRAK sollen im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht die Instrumente der disziplinarrechtlichen Strafverfügung und der gekürzten Erkenntnisausfertigung neu eingeführt werden. Die Regelungen orientieren sich an den bewährten Bestimmungen der StPO unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten des disziplinarrechtlichen Verfahrens. Diese Maßnahmen sollen zu einer merklichen Entlastung der Disziplinarräte der Rechtsanwaltskammern führen unter Beibehaltung sämtlicher rechtsstaatlicher Garantien und unter Beachtung der Verfahrensrechte der Disziplinarbeschuldigten.

Im eigenen Bereich wurden von der ÖRAK-Vertreterversammlung Änderungen der Richtlinien vorgenommen. Der ÖRAK ist seit vielen Jahren sehr bemüht, die Vereinbarkeit von Familie und dem Beruf der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zu verbessern. Um diesem Ziel näher zu kommen, wurde bei der Inanspruchnahme der Ermäßigung bei Geburt, Adoption oder Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege und bei einer Ermäßigung während des Ruhens der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit geschaffen, jenen Betrag zur Versorgungseinrichtung nachzukaufen, der auf den Normbeitrag des Jahres der Inanspruchnahme der Ermäßigung aufgrund der Aliquotierungsbestimmungen sonst fehlen würde.

Außerdem wird bei den Voraussetzungen zur Inanspruchnahme einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 der Entscheidung des EuGH vom 15.09.2022, Rs C-58/21, Rechnung getragen, indem nur noch der Verzicht auf die Rechtsanwaltschaft im Inland für den Bezug einer Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 erforderlich ist. Bisher musste auf die Rechtsanwaltschaft weltweit verzichtet werden, um eine Altersrente nach der Satzung Teil A 2018 in Anspruch nehmen zu können.

Darüber hinaus wurde sowohl in der Satzung Teil A 2018 als auch in der Satzung Teil B 2018 beim Entstehen des Anspruchs auf Hinterbliebenenrenten eine Regelung getroffen, die Härtefälle vermeiden soll. Generell entsteht ein Leistungsanspruch nach den Satzungen Teil A und Teil B erst mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten. Für Witwen/Witwer und Waisen kann es oft schwierig sein, einen solchen Antrag im Monat des Todes des oder der Versicherten zu stellen. Um eine Verzögerung beim Leistungsbezug in diesen Fällen zu vermeiden, soll der Anspruch mit dem auf den Todestag folgenden Monatsersten entstehen, wenn der Antrag bis zum Ende des auf den Todestag drittfolgenden Kalendermonats gestellt wird. Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten gestellt, entsteht der Leistungsanspruch mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

Für die Rechtsanwaltschaft relevante Neuerungen im Gesellschaftsrecht

Das mit 01.01.2024 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Flexible Kapitalgesellschaft (Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz – FlexKapGG, BGBl I 2023/179) sieht eine neue Gesellschaftsform vor, die FlexKapG (oder FlexCo), die das bestehende GmbH- und Aktienrecht weitgehend unberührt lässt. Das FlexKapGG basiert auf GmbH-Recht, das auch überall dort zur Anwendung kommt, wo das FlexKapGG keine besondere Regelung vorsieht. Solche besonderen Regelungen bestehen nun insbesondere in den folgenden drei Bereichen: Stammkapital, Formerfordernisse und Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Für die Berufspraxis von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besonders erfreulich ist die Regelung in § 12 FlexKapGG, da die Übertragung von Geschäftsanteilen keines Notariatsakts mehr bedarf. Stattdessen können (anwaltliche oder notarielle) Privaturkunden errichtet werden, die Kapitalerhöhungen und Anteilsübertragungen somit schneller und günstiger umsetzbar machen.

3. Rechtsanwaltliche Verschwiegenheit

Die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit stellt eine unentbehrliche Garantie für die effektive Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Die unabhängige, zur Verschwiegenheit verpflichtete Rechtsanwaltschaft ist Garant des Funktionierens des demokratischen Rechtsstaates. Nur durch die Gewährleistung und Achtung der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheit wird der Rechtsfrieden gewahrt und Rechtssicherheit geschaffen. Seit geraumer Zeit sind aber vermehrt Versuche zu beobachten, die rechtsanwaltliche Verschwiegenheit als Säule der rechtsanwaltlichen Berufsausübung aufzuweichen.

Um die Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Mandantin bzw Mandant und Rechtsanwältin bzw Rechtsanwalt sicherzustellen, hat der ÖRAK in Zusammenarbeit mit Partner-Unternehmen aus der IT-Branche ein Kommunikationstool entwickelt, das seit dem Frühjahr 2022 im Echtbetrieb läuft: context – confidential client communication. Informationen dazu finden Sie unter www.context-services.at.

4. Service für Bürgerinnen und Bürger

Österreichs Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben im Jahr 2022 über 32.500 Bürgerinnen und Bürger unentgeltlich beraten oder vertreten. Darunter fallen unter anderem die Verfahrenshilfe, der „Rechtsanwaltliche Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte“ sowie die kostenlose „Erste Anwaltliche Auskunft“. Die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte werden damit ihrem eigenen Anspruch gerecht, einen essentiellen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit zu leisten.

5. Service für die Kollegenschaft

Der ÖRAK unterstützt Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit zahlreichen Serviceleistungen und möchte insb im Bereich Legal Tech auf die Herausforderungen der Digitalisierung reagieren. So hat der ÖRAK beispielsweise eine für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte maßgeschneiderte Lösung zur Steuerung digitaler Signaturprozesse geschaffen, mit der Dokumente ortsunabhängig mit jedem beliebigen Endgerät digital einfach oder qualifiziert signiert werden können.

6. Verfahrenshilfe

Im Jahr 2022 erfolgten österreichweit 18.348 Bestellungen von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu Verfahrenshelferinnen und Verfahrenshelfern (13.699 in Strafsachen / 4.087 in Zivilsachen / 166 vor dem VfGH / 349 vor dem VwGH / 33 vor den Landesverwaltungsgerichten / 12 vor dem Bundesverwaltungsgericht/ 2 vor dem Bundesfinanzgericht). Der Wert der im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Leistungen lag im Jahr 2022 knapp € 33 Mio.

7. Rechtsanwaltlicher Bereitschaftsdienst - Verteidigernotruf

Eine Person ist „Beschuldigter“ eines Strafverfahrens, wenn sie aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, und gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Sie hat gemäß § 49 Z 2 StPO das Recht,

eine Verteidigerin oder einen Verteidiger zu wählen. Um diesem Recht Genüge zu tun, hat der ÖRAK bereits im Jahr 2008 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ) einen Rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienst für festgenommene Beschuldigte eingerichtet. Dieser umfasst je nach Einzelfall ein telefonisches oder persönliches Beratungsgespräch sowie gegebenenfalls den anwältlichen Beistand bei einer Vernehmung. Unter der kostenfrei erreichbaren, täglich von 0.00 bis 24.00 Uhr besetzten Telefonnummer 0800 376 386 kann unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger erreicht werden.

Der Rechtsanwältliche Bereitschaftsdienst wurde im Jahr 2020 anlässlich der Umsetzung der RL Prozesskostenhilfe und der RL über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder neu aufgesetzt. Seither ist die Nachfrage nochmals deutlich angestiegen. Alleine im Jahr 2023 erfolgten 3.518 Einschreiten (Stichtag 10.01.2024) vor Ort und 3.967 Anrufe, die über die Bereitschaftshotline vermittelt wurden. Die hohe Nachfrage sowie die Tatsache, dass die Anrufer- und Einschreitenzahlen mittlerweile fast gleich hoch sind, verdeutlichen die enorme Wichtigkeit des rechtsanwältlichen Bereitschaftsdienstes.

Gemeinsam mit den Rechtsanwaltskammern übernimmt der ÖRAK die administrative Abwicklung des Bereitschaftsdienstes, welche angesichts der veranschaulichten Fallzahlen sehr umfangreich ist. Im regelmäßigen Dialog mit dem BMJ sorgt der ÖRAK für eine qualitative und effiziente Abwicklung dieser rechtsstaatlich bedeutsamen Einrichtung.

8. Zugang zur Justiz

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) mit den ordentlichen Gerichten ist in Österreich seit Jahren etabliert und läuft einwandfrei zur Zufriedenheit aller Beteiligten. Er trägt in der täglichen Arbeit dazu bei, Zeit und Kosten zu sparen und ermöglicht eine rasche und sichere Kommunikation zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Allerdings bestand aufgrund einer Gesetzeslücke jahrelang die absurde Situation, dass elektronische Eingaben bei Verwaltungsbehörden nur während der Amtsstunden als eingebracht galten. Einem zur selben Zeit mit der Post abgesendetem Schriftsatz kam hingegen das Postlaufprivileg des § 33 AVG zu Gute.

Damit war Willkür Tür und Tor geöffnet, denn so konnte jede Behörde frei festlegen, bis wann sie Rechtsmittel entgegennimmt. Im vergangenen Jahr konnte nun die überfällige Gesetzesänderung zur Gleichbehandlung von postalisch und elektronisch gemachten Eingaben in allen Verfahren umgesetzt werden.

Ein weiteres dringendes Anliegen des ÖRAK ist es, auch die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht vollständig an den ERV anzuschließen. Erfreulich ist, dass seit 01.01.2015 bereits alle Höchstgerichte an den ERV angeschlossen sind.

9. Anpassung des Rechtsanwaltstarifs

Gemäß § 25 Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) hat die Bundesministerin für Justiz durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen und zu den im § 23a RATG angeführten Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist bei einer Steigerung des Verbraucherpreisindex um 10% anzunehmen. Der ÖRAK hat bereits bei Überschreiten der 10%-Schwelle im April 2021 einen Antrag auf Zuschlagsfestsetzung gemäß § 25 RATG bei der Bundesministerin für Justiz eingebracht.

Im ersten Halbjahr 2023 hat der ÖRAK zahlreiche Gespräche mit politischen Verantwortungsträgerinnen und -trägern geführt, um sie von der dringenden Notwendigkeit einer Tarifanpassung zu überzeugen und die längst fällige Zuschlagsverordnung gem. § 25 RATG zu erwirken.

Erfreulicherweise wurde Mitte März 2023 der Entwurf einer Zuschlagsverordnung vom Bundesministerium für Justiz dem Präsidenten des Nationalrates mit der Bitte um Befassung des Hauptausschusses des Nationalrats zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens übermittelt. Die Kundmachung wurde am 27.04.2023 vorgenommen (**BGBI. II Nr. 2023/131**).

Die Verordnung sieht einen Zuschlag zu den im RATG als Entlohnung des Rechtsanwaltes und der Rechtsanwältin angeführten festen Beträgen und zu den in § 23a RATG angeführten Beträgen in Höhe von **20%** vor und trat am **01.05.2023** in Kraft.

Im Zuge der Antragstellung auf Zuschlagsfestsetzung forderte der ÖRAK auch wiederholt eine Überarbeitung des § 25 RATG im Sinne des § 2 Aufwandersatzgesetzes bzw des § 31a Gerichtsgebührengesetz.

Durch die – wie auch in der Vergangenheit – unzureichenden und unregelmäßigen Anpassungen resultieren erhebliche Nachteile sowie eine Rechtsunsicherheit, die dem Gerichts- und Wirtschaftsstandort Österreich schadet. Aufgrund der derzeitigen Regelung werden nur die in der Vergangenheit eingetretenen Preissteigerungen (und das bei weitem nicht zur Gänze) berücksichtigt. Die zwischen den Neufestsetzungen anwachsende Teuerung ist eine Belastung für jede einzelne Rechtsanwältin und jeden einzelnen Rechtsanwalt sowie für die auf einen angemessenen Kostenersatz angewiesene rechtsuchende Bevölkerung, die keinen Ausgleich durch den Tarif erfährt.

10. Digitaler Wahrnehmungsbericht

Der ÖRAK hat am 20.12.2023 im Rahmen einer Pressekonferenz seinen digitalen Wahrnehmungsbericht vorgestellt. Um dem gesetzlichen Auftrag der Beobachtung der österreichischen Rechtspflege, Verwaltung und Gesetzgebung ganzjährig und zeitgemäß nachzukommen, erscheint der Wahrnehmungsbericht nun in Form einer laufend aktualisierten Website. Diese ist unter www.wahrnehmungsbericht.at abrufbar.

Der ÖRAK leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung und Behebung von Missständen im Bereich der Justiz, Verwaltung und Gesetzgebung.

11. Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern

Im Rahmen einer Pressekonferenz zum Thema „Sicherstellung und Auswertung von Daten und Datenträgern – Defizite und Reformvorschläge“ präsentierte der ÖRAK am 21.11.2022 einen Katalog an Reformvorschlägen, um den Rechtsstaat im Bereich der Sicherstellung von Kommunikationsgeräten an das digitale Zeitalter anzupassen. Die Forderungen der Rechtsanwaltschaft beruhen auf einem im Auftrag des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachten, welches sich detailliert der geltenden Rechtslage, rechtsstaatlichen Defiziten und Reformvorschlägen widmet und einen konkreten Gesetzesvorschlag beinhaltet.

Das Hauptproblem der derzeitigen Rechtslage besteht darin, dass sich Sicherstellungen auf einzelne Gegenstände beziehen und auch unabhängig von Hausdurchsuchungen vorgenommen werden können. Für dieses Vorgehen existieren derzeit nur äußerst niederschwellige Voraussetzungen. Grund dafür ist, dass die heute geltenden Sicherstellungsbefugnisse der Ermittlungsbehörden noch aus einer Zeit vor „Big Data“, Smartphones und moderner Informationstechnologie“ stammen.

Auf Grundlage des von Expertinnen der Universität Wien ausgearbeiteten Gutachtens fordert der ÖRAK eine tiefgreifende Reform:

- Anhebung der Voraussetzungen für die Sicherstellung von Kommunikationsgeräten durch Einführung besonderer Bestimmungen in Anlehnung an die bestehenden Regelungen zur Nachrichtenüberwachung
- Schaffung klarer Regelungen im Umgang mit Zufallsfunden
- Transparenz gegenüber Beschuldigten im Zusammenhang mit Sicherstellungen
- Verkürzung der Dauer des Auswertungsprozesses durch Einführung verbindlicher Fristen
- Beschränkung der Akteneinsicht von Mitbeschuldigten - analog zur Rechtslage betreffend Opfer, Privatbeteiligte und Privatankläger - soweit deren Interessen nicht beeinträchtigt werden
- Anerkennung eines Widerspruchsrechts des Beschuldigten in Berufung auf ein Verschwiegenheitsrecht eines Berufsgeheimnisträgers.

Inzwischen hat der VfGH mit seinem Erkenntnis vom 14.12.2023 (G 352/2021) entschieden, dass die Sicherstellung von mobilen Datenträgern in Strafverfahren ohne eine vorhergehende richterliche Bewilligung verfassungswidrig ist. Einige der im Erkenntnis angeführten Erwägungen des VfGH decken sich mit der Kritik des ÖRAK, welcher zudem konkrete Lösungsansätze für Neuregelungen ausgearbeitet hat. Angesichts der Reparaturfrist bis 01.01.2025 spricht sich der ÖRAK für eine rasche Umsetzung aus.